

Richtlinien für die Vergabe von Forschungssemestern an der EHB
vom 3. Februar 2003*
beschlossen im Akademischen Senat am 23. April 2003

§ 1 Geltungsbereich

(1) Jeder Hochschullehrer hat nach jeweils 7 Semestern grundsätzlich einen Anspruch auf Freistellung von seinen Lehrverpflichtungen zu Forschungszwecken für den Zeitraum von einem Semester. Voraussetzung für ein solches Forschungssemester (FS) nach § 99(6) BerlHG ist die Sicherstellung der Finanzierung durch die EHB (Finanzierungsvorbehalt) und die Erfüllung der in den §§ 2- 7 genannten formalen Bedingungen.

(2) Jeder Antragsteller sollte die Möglichkeit zu einem ungeteilten FS im Umfang seiner vollen Regellehrverpflichtung (bei einer vollen Hochschullehrerstelle 18 Semester-Wochenstunden) erhalten. Mit Zustimmung aller Betroffenen kann aber auch eine Verteilung auf zwei aufeinander folgende Semester vorgesehen werden.

(3) Für FS und sonstige Stundenermächtigungen, die aus Drittmitteln finanziert werden und den Umfang von 6 Semesterwochenstunden pro Semester überschreiten, gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 2 Antragsfrist

Die Anträge müssen ein Jahr vor Beginn des beantragten FS vorliegen. Beispiel: Wird ein FS für das Sommersemester 2005 beantragt, so muss der Antrag hierfür am 1. April 2004 vorliegen, für das Wintersemester 2005/06 am 1. Oktober 2004.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Anträge auf Freistellung für ein Forschungssemester (FS) sind an die Rektorin/ den Rektor der EHB zu richten. Die Entscheidung für die Vergabe von FS trifft die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Akademischen Senats (AS) an der EHB.

§ 4 Erfüllung der Anspruchsfrist

Der Antrag muss die Angabe des zuletzt in Anspruch genommenen FS enthalten, bei Erstanträgen das Datum des Eintritts in die EHB als Hochschullehrer.

§ 5 Forschungsgegenstand

Die Fragestellungen, Ziele und Methoden der geplanten Forschungstätigkeit sind so ausführlich und deutlich zu beschreiben, dass sie auch für einen Fachfremden verständlich sind.

§ 6 Regelung der Vertretung

Der Antragsteller hat verantwortlich dafür zu sorgen und überzeugend nachzuweisen, dass das Lehrangebot einschließlich der Durchführung von Prüfungen in den von ihm vertretenen Fächern während des FS gewährleistet ist.

§ 7 Kosten

Eventuelle zusätzlich mit dem FS entstehende Kosten und deren Finanzierung sind offen zu legen. In der Regel dürfen der EHB aus der Freistellung keine über die Finanzierung der Vertretung hinaus gehenden Kosten entstehen.

§ 8 Prüfung der Anträge

Zur Prüfung der fristgerecht eingereichten Anträge bildet der AS bei Bedarf zu Semesterbeginn einen Ad-hoc-Ausschuss, dem je ein Hochschullehrer aus jedem Studiengang angehören muss. Die Ausschussmitglieder brauchen nicht dem AS anzugehören. Der AS setzt dem Ausschuss eine angemessene Frist zur Vorlage seiner Stellungnahme.

§ 9 Nachrangigkeit von Anträgen

1) Liegen nach Ablauf der Antragsfrist mehr Anträge vor, als gleichzeitig finanziert werden können, erfolgt die Zahlung nach der Wartezeit. Das Datum der Antragstellung ist als Entscheidungskriterium unbeachtlich.

2) Beispiel: Hat der Bewerber A seit neun Semestern EHB- Zugehörigkeit noch kein FS erhalten, sein Mitbewerber B seit acht Semestern, so erhält A den beantragten Zeitraum zugesprochen. Der nicht berücksichtigte Antragsteller B kann seinen Antrag zum nächsten Termin neu einreichen.

§ 10 Gleichberechtigung von Anträgen

Bei gleichen Wartezeiten muss eine Reihenfolge für die folgenden Semester festgelegt werden. Die Antragsteller sollen zunächst versuchen, sich untereinander über die Reihenfolge zu einigen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Reihenfolge der Zuteilung durch das Los bestimmt.

§ 11 Abgabe des Berichts

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des FS ist der Rektorin/dem Rektor ein schriftlicher Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse vorzulegen.

*Alle in diesen Richtlinien aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.